

ZBB 2002, 226

BGB §§ 667, 662

Rechtsbindungswille bei Scheckeinlösungszusage

OLG Saarbrücken, Urt. v. 19.12.2001 – 1 U 398/01–91, NJW-RR 2002, 622

Leitsätze:

1. Wer die ordnungsmäßige Weiterleitung über einen Gesamtbetrag von 50 000 DM ausgestellter Schecks zusagt, geht keine bloße Gefälligkeit, sondern ein Auftragsverhältnis ein.
2. Der Beauftragte trägt die Beweislast dafür, dass ein ihm zur Ausführung des Auftrags überlassener Geldbetrag bestimmungsgemäß verwendet wurde.
3. Wurde dem Beauftragten in einem gegen einen Dritten auf Herausgabe des Scheckbetrags geführten Vorprozess der Streit verkündet und konnte in dem Vorprozess infolge eines „non liquet“ der Verbleib des Geldes nicht geklärt werden, so schlägt dieses Beweisergebnis zum Nachteil des beweisbehafteten Beauftragten durch.